

# ORDNUNG FÜR DAS BEGLEITSTUDIUM ZU RECHTSFRAGEN DER KÜNSTLICHEN INTELLIGENZ AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 23.05.2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

Artikel I

- § 1 Begleitstudium
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Dauer, Beginn und Inhalt des Begleitstudiums
- § 4 Studienleitung
- § 5 Abschlussprüfung
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 7 Erfolgreiche Teilnahme am Begleitstudium
- § 8 Versäumnis und ordnungswidriges Verhalten
- § 9 Wiederholen der Prüfung
- § 10 Prüfungsverlängerung
- § 11 Zeugnis

Artikel II

Inkrafttreten

## **Artikel I**

### **§ 1**

#### **Begleitstudium**

(1) Die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bietet als Ergänzung des rechtswissenschaftlichen Studienganges ein Begleitstudium zu Rechtsfragen der künstlichen Intelligenz an.

(2) Aufgrund dieses Studiums erteilt die Fakultät gemäß dieser Ordnung das „Zeugnis über Begleitstudien in Rechtsfragen der künstlichen Intelligenz“ (§ 10).

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Begleitstudium wird zugelassen, wer

1. als Studierende / Studierender in den Studiengang Rechtswissenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben oder

2. Doktorandin / Doktorand, wissenschaftliche Mitarbeiterin / wissenschaftlicher Mitarbeiter, wissenschaftliche Assistentin / wissenschaftlicher Assistent oder wissenschaftliche Hilfskraft an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist oder

3. die erste Prüfung bestanden hat und mindestens vier Semester an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität eingeschrieben war.

Andere Personen mit entsprechenden juristischen Vorkenntnissen können zugelassen werden.

(2) Grundlagen der Methoden der künstlichen Intelligenz werden in einem Einführungskurs vermittelt, der keine Kenntnisse in der Informatik voraussetzt. Ein solcher Einführungskurs wird entweder zentral von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angeboten oder aber von deren Juristischer Fakultät organisiert. Die Teilnahme an einem solchen Einführungskurs wird für eine erfolgreiche Teilnahme an dem Begleitstudium empfohlen, soweit die Bewerberin / der Bewerber nicht anderweitig entsprechende Kenntnisse erworben hat.

### § 3

#### **Dauer, Beginn und Inhalt des Begleitstudiums**

(1) Das Begleitstudium findet jeweils im Wintersemester statt.

(2) Das Begleitstudium umfasst jeweils drei Stunden pro Semesterwoche zuzüglich des parallel hierzu stattfindenden Einführungskurses.

(3) Das Begleitstudium behandelt Rechtsfragen des Einsatzes von Methoden der künstlichen Intelligenz. Dies umfasst Einführungen, welche grundlegenden Fragen im Privatrecht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht aufgeworfen werden. Übergeordnete Fragen (z. B. des Datenschutzes, der Rechtstheorie und der Rechtsethik) werden ebenso behandelt wie Implikationen in verschiedenen, insbesondere wirtschaftsrechtlich relevanten Rechtsbereichen (z. B. im Wettbewerbs-, Unternehmens-, Urheber-, Patent-, Energie-, Versicherungs-, Arbeits- oder Steuerrecht).

(4) Das Begleitstudium wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

### § 4

#### **Studienleitung**

(1) Die Dekanin / der Dekan bestellt aus der Reihe der Professorinnen und Professoren der Juristischen Fakultät eine Studienleiterin / einen Studienleiter.

(2) Der Studienleiterin / dem Studienleiter obliegt die Organisation des Begleitstudiums und der Abschlussprüfung. Sie / er ist für die Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 6) zuständig.

(3) Die Studienleiterin / der Studienleiter kann durch Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten unterstützt werden, soweit diese die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 S. 1 HG NRW erfüllen. Über die Zulassung der Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten entscheidet die Studienleitung.

## § 5

### **Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung zu den Lehrveranstaltungen findet am Ende des Wintersemesters statt. Dazu wird entweder eine zweistündige Klausur (volle Zeitstunden) angeboten oder ein elektronisches Prüfungsformat, das den Anforderungen einer solchen Klausur vergleichbar ist.

## § 6

### **Bewertung der Prüfungsleistung**

Die Bewertung der Prüfungsleistung ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

summa cum laude	15-18 Punkte
magna cum laude	10-14 Punkte
cum laude	7-9 Punkte
rite	4-6 Punkte
insufficenter	0-3 Punkte

## § 7

### **Erfolgreiche Teilnahme an dem Begleitstudium**

Die Teilnahme an dem Begleitstudium ist erfolgreich, wenn die Teilnehmerin / der Teilnehmer die Abschlussprüfung mit mindestens der Note rite bestanden hat.

## § 8

### **Versäumnis und ordnungswidriges Verhalten**

(1) Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin / der Kandidat zum Prüfungstermin nicht erscheint, es sei denn, die für die Säumnis maßgebenden Gründe sind unverschuldet. Diese Gründe müssen der Studienleiterin / dem Studienleiter unverzüglich schriftlich mitgeteilt und (z. B. durch Vorlage eines ärztlichen Attestes) glaubhaft gemacht werden.

(2) Erkennt die Studienleiterin / der Studienleiter die Gründe als ausreichende Entschuldigung an, wird der Kandidatin / dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Die Prüfung gilt ferner als nicht bestanden, wenn die Kandidatin / der Kandidat das Ergebnis durch Täuschung zu beeinflussen versucht.

(4) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 oder 3 ist die Studienleiterin / der Studienleiter zuständig. Sie / er hat ihre / seine Entscheidung schriftlich zu begründen und versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung der Kandidatin / dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist die Kandidatin / der Kandidat zu hören.

## **§ 9**

### **Wiederholung der Prüfung**

Wer die Prüfung nicht besteht, kann diese im Folgejahr einmal wiederholen.

## **§ 10**

### **Nachteilsausgleich bei Prüfungen**

Macht die Kandidatin / der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie / er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit zu erbringen, ist ihr / ihm durch die Studienleiterin / den Studienleiter im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen der Studienleiterin / des Studienleiters kann die / der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mit Zustimmung der Kandidatin / des Kandidaten um ein Votum gebeten werden.

## **§ 11**

### **Zeugnis**

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung wird ein Zeugnis erteilt.
- (2) Das Zeugnis enthält Angaben über den Inhalt des Begleitstudiums und die in der Abschlussprüfung erbrachte Leistung.
- (3) Das Zeugnis wird von der Studienleiterin / dem Studienleiter unterzeichnet.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 02.04.2019.

Düsseldorf, den 23.05.2019

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ. Prof. Dr. iur.)